



Regierungsrat

Luzern, 1. April 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 534

Nummer: A 534
Protokoll-Nr.: 441
Eröffnet: 15.03.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Brunner Simone und Mit. über durch Covid-19 verursachten Sozialhilfebezug ohne Konsequenzen auf das Aufenthaltsrecht

Zu Frage 1: Wie setzt das Amt für Migration Luzern (Amigra) die Empfehlung des Staatssekretariats für Migration, dass «der durch Covid-19 verursachte Sozialhilfebezug nicht zu ausländerrechtlichen Konsequenzen führen soll» um?

In der Beantwortung des [Postulats P 312](#) haben wir am 26. Juni 2020 ausführlich zu dieser Thematik Stellung nehmen können. Bereits in den Weisungen des Staatssekretariates für Migration (SEM) ab April 2020 war der Hinweis enthalten, dass bei Sozialhilfebezug berücksichtigt werden soll, ob die Personen wegen Corona in diese Situation geraten seien. Die aktuelle Formulierung der gültigen Weisung vom 12. Februar 2021 lautet wie folgt:

«Der Vollzug des Ausländerrechts liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Das AIG bietet den kantonalen Behörden genügend Ermessensspielraum, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die angemessene Berücksichtigung der COVID-19 Pandemie beim Bezug von Sozialhilfe. Die Expertengruppe, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Sozialhilfeberichts zur einheitlichen Berechnung der Sozialhilfekosten im Ausländerbereich eingesetzt wurde, regt daher an, dass die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständigen Behörden bei der Meldung an die kantonalen Migrationsbehörden deutlich darauf hinweisen, wenn die Zahlungen aufgrund der COVID-19 Pandemie erfolgt sind. Ein durch COVID-19 verursachter Sozialhilfebezug soll nicht zu ausländerrechtlichen Konsequenzen führen. Die kantonalen Behörden werden aufgefordert, ihren Ermessensspielraum bei der Verlängerung von Fristen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen zugunsten der Ausländerinnen und Ausländer angemessen auszuschöpfen. Dies gilt auch im Falle der Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Widerrufs der Bewilligung (EU/EFTA und Drittstaaten).»

Wie bereits in der Stellungnahme zu P 312 ausgeführt, muss ein Sozialhilfebezug erheblich und dauerhaft sowie – und dies ist vorliegend ausschlaggebend – der Ausländerin oder dem Ausländer vorwerfbar sein. Jeder Fall wird individuell geprüft. Dabei ist im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen, ob jemand einzig aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie in die Sozialhilfe oder in die Verschuldung geraten ist. Ein coronabedingter Sozialhilfebezug ist im Regelfall nicht selbstverschuldet und somit nicht vorwerfbar.

Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die Empfehlung des SEM? Ist er bereit, eine diesbezügliche Weisung oder Verordnung im Kanton Luzern in die Wege zu leiten?

Die Weisungen des SEM sind mehr als reine Empfehlungen. Daher nutzt das Amigra seinen Ermessensspielraum bereits im Sinne der erwähnten Weisung. Der Regierungsrat beabsichtigt daher nicht, diese Weisung in eine Verordnung oder eine eigene Weisung zu überführen.

Zu Frage 3: Die Covid-19-Pandemie ist eine nie dagewesene Krise, die viele Branchen hart getroffen hat. Wie wendet das Amigra das Prinzip der Verhältnismässigkeit bei ausländerrechtlichen Beurteilungen, bei Personen die aufgrund der Krise Sozialhilfe beantragen, an?

In der Stellungnahme zu P 312 haben wir dargelegt, dass das Amigra die Weisungen des SEM in der Praxis umsetzt. Das Amt für Migration wendet Bundesrecht an. Im [Ausländer- und Integrationsgesetz \(AIG\) ist unter Artikel 96](#) ausdrücklich geregelt, dass die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen ist. Entsprechend wird jeder Fall als Einzelfall beurteilt.

Die Meldungen der Sozialämter über den Bezug der Sozialhilfe ist lediglich ein Hinweis bei der Beurteilung des Einzelfalls. Das Amigra klärt jeweils bei den Sozialämtern ab, wie hoch der Bezug der Sozialhilfe ist und welche Umstände zu diesem Bezug geführt haben. Falls das Amigra zum Schluss kommt, dass eine Nichtverlängerung/Widerruf einer Bewilligung in Erwägung gezogen wird, kann auch die betroffene Person im Rahmen des rechtlichen Gehörs Stellung nehmen.

Alle Verfügungen des Amtes für Migration sind darüber hinaus mit aufschiebender Wirkung beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, danach beim Kantonsgericht und letztlich beim Bundesgericht anfechtbar. Es besteht zum Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen zudem eine detaillierte Rechtsprechung des Bundesgerichts, die von den Vorinstanzen bei der Beurteilung der einzelnen Fälle berücksichtigt wird.

Zu Frage 4: Wie arbeitet der Kanton Luzern resp. das Amigra, mit anderen Kantonen zusammen und steht im Austausch bezüglich einer einheitlichen Praxis der oben genannten Empfehlung des SEM?

Das Amigra steht in regelmässigem Austausch mit der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) und mit dem SEM, wenn es um die Fragen der Umsetzung dieser SEM-Weisungen in der Praxis geht. Dabei geht auch darum, anhand konkreter Fälle eine «Best Practice» zu etablieren und gegenseitig von den Erfahrungen zu profitieren. Darüber hinaus muss das Amigra dem SEM eine Reihe von Entscheiden zur Zustimmung unterbreiten (vgl. Verordnung des EJPD über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren, [SR 142.201.1](#)).

Zu Frage 5: Wie wird diese Regelung an die Betroffenen kommuniziert? Wie gestaltet sich diesbezüglich die Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten und Organisationen im Kanton Luzern?

Das Amigra steht den Sozialdiensten und Organisationen im Kanton Luzern für Auskünfte oder generelle Informationen zur Verfügung. So wurden den neuen Sozialvorsteherinnen und Sozialvorstehern im Rahmen eines Referates Informationen zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 6: Von wie vielen Menschen in Luzern geht der Regierungsrat aus, die aufgrund der bestehenden Regelung in Luzern keine Sozialhilfe beantragen, obwohl diese ihnen zustehen würde?

Dem Regierungsrat liegen keine Angaben vor, ob anspruchsberechtigte Ausländerinnen oder Ausländer tatsächlich auf Sozialhilfe verzichten.

Zu Frage 7: Wo und wie holen sich Menschen (finanzielle) Unterstützung, die aus Angst ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verlieren, keine Sozialhilfe beantragen?

Wie in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt, liegen uns keine Hinweise vor. Falls dies der Fall wäre, dürfte sich ein Teil dieser Menschen Unterstützung bei Hilfswerken in Form von persönlicher Beratung und/oder materieller Leistungen holen.